

Verordnung
zur Änderung der Verordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Park-
gebühren (ParkgebührenO)
vom 12. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349,358) und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (SächsStVZustG) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 28. Oktober 2015 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 12. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Verordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 12. Dezember 2001, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ vom 26. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

„Die Parkgebühren betragen an den Parkscheinautomaten je angefangene 10 Minuten Parkdauer 0,10 EUR bis zu einer Parkdauer von 150 Minuten und bei einer Parkdauer von mehr als 150 Minuten bis zu einer Parkdauer von 180 Minuten 2 –zwei- EUR.

Die Höchstparkzeit wird auf 180 Minuten festgelegt.

Die Parkgebühren werden auf folgenden Parkplätzen erhoben:

am Markt
in der Rosa-Luxemburg-Straße
in der Grabenstraße“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 03.11.2015

Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.